

Maulbeerstrasse 10  
3011 Bern  
Postadresse:  
Postfach 6250  
3001 Bern  
Telefon 031 380 87 00  
Telefax 031 380 87 01

## Weisung

---

### Information an die Schulleitung in bestimmten Jugendstrafverfahren

Art. 75 Abs. 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>1</sup> (StPO), Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO)<sup>2</sup>, Art. 5 und 6 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)<sup>3</sup>, Art. 30 des Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 (EG ZSJ)<sup>4</sup>



#### 1. Grundsatz

---

Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II, das heisst Kant. Mittelschulen und Schulen der beruflichen Grundausbildung, sind bei bestimmten Delikten in angemessener Weise und unter Wahrung der Persönlichkeits- und Datenschutzrechte der Jugendlichen zu informieren.

#### 2. Interessenabwägung und Information an die Schulleitung

Im Einzelfall ist von der Verfahrensleitung zu prüfen, ob die Information für die Schulleitung zur Erfüllung ihrer Aufgabe unentbehrlich ist, d.h. ob das delinquente Verhalten des beschuldigten Jugendlichen Auswirkungen auf den geordneten Schulbetrieb und/oder auf den Schutz der Schüler und Schülerinnen oder Angehörige der Schule haben könnte. Eine Interessenabwägung (öffentliches Interesse Schule – schutzwürdige Interesse der beschuldigten Jugendlichen) ist vorzunehmen, der Zweck der Weitergabe (Sicherheitsrisiko Schule – Gefährdung beschuldigter Jugendlicher) und Umfang der Informationen, verbunden allenfalls mit Auflagen sind von der Verfahrensleitung zu bestimmen.

Insbesondere ist eine Weitergabe von Informationen an die Schulleitung zu prüfen, wenn ein Jugendstrafverfahren wegen folgender Delikte eingeleitet worden ist:

---

<sup>1</sup> SR 312.0

<sup>2</sup> SR 312.1

<sup>3</sup> BSG 152.04

<sup>4</sup> BSG 271.1

Art. 111 bis 113 StGB	Tötungsdelikte
Art. 123 Ziff. 2 und 122 StGB	Einfache qualifizierte und schwere Körperverletzung
Art. 129 StGB	Gefährdung des Lebens
Art. 133 und 134 StGB	Raufhandel und Angriff
Art. 139 Ziff. 3 StGB	Qualifizierter Diebstahl
Art. 140 Ziff. 2-4 StGB	Qualifizierter Raub
Art. 156 Ziff. 2-4	Qualifizierte Erpressung
Art. 180 und 181 StGB	Drohung und Nötigung
Art. 183 bis 185 StGB	Freiheitsberaubung, Entführung und Geiselnahme
Art. 187 bis 200 StGB	Sexualdelikte
Art. 221 Abs. 1 und 2 StGB	Vorsätzliche Brandstiftung
Art. 223 Ziff. 1 Abs. 1 StGB	Vorsätzliche Verursachung einer Explosion
Art. 224 Ziff. 1	Vorsätzliche Gefährdung durch Sprengstoffe
Art. 258 StGB	Schreckung der Bevölkerung (Amok-Drohung)
Art. 260bis	Strafbare Vorbereitungshandlungen

### 3. Vorgehen

Die Verfahrensleitung teilt nach der Interessenabwägung und sobald der Untersuchungszweck durch eine Mitteilung nicht mehr gefährdet ist, der Schulleitung die für die Schule notwendigen Informationen in schriftlicher Form mit. In dringenden Fällen erfolgt die Mitteilung in mündlicher Form und wird als Aktennotiz festgehalten. Die Schulleitung leitet die nötigen Informationen den betroffenen Mitabreitenden der Schule weiter. Bei folgenden Verfahrensschritten dürfte eine Information angezeigt sein:

- Eröffnung des Verfahrens
- Anordnung und Aufhebung von vorsorglichen Schutzmassnahmen
- Anordnung und Aufhebung der Untersuchungshaft
- Verfahrensabschluss

### 4. Hinweis

Gemäss Art. 19 des KDSG trägt die Schulleitung die Verantwortung für die weitere Verwendung beziehungsweise die Vernichtung der von der Jugendanwaltschaft übermittelten Informationen und Mitteilungen.

Inkrafttreten: 1. Februar 2013

Bern, 20. Dezember 2012

Der Generalstaatsanwalt

(sig.) Rolf Grädel